

Kirchgemeinde Bürglen



Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen

vom 01. Januar 2026

Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen

1. Amtsentschädigungen		Fixanteil	Leistungsanteil variabel
<u>Kirchenrat:</u>	Präsidium	Fr. 2'500.-	Spezialaufgaben, Studium
	Vizepräsidium	Fr. 2'000.-	spezielle Dokumente mit wenig Sitzungen
	Sekretariat	Fr. 1'500.-	
	Verwalter	Fr. 2'500.-	
	Mitglieder	Fr. 1'000.-	
<u>Rechnungsprüfungs- kommission:</u>		Keine Amtsentschädigung	
<u>Baukommission:</u>		Keine Amtsentschädigung	
<u>Pfarreirat:</u>		Keine Amtsentschädigung	

Der Kirchenrat hat die Kompetenz, an andere Funktionäre (Kommissionspräsidenten und eventuell Kommissionsmitglieder), die vorübergehend eine arbeitsreiche Aufgabe erfüllen, eine nach
Zeitaufwand berechnete Jahresentschädigung bis höchstens 1'000 Franken je Funktionär auszurichten.
Amtsentschädigungen von 2'300 Franken und mehr sind in jedem Fall AHV-pflichtig.

2. Sitzungs- und Taggelder

Behörden- und Kommissionsmitglieder und Funktionäre:

Tagesentschädigung	Fr.	180.-
Halbtages-Entschädigung	Fr.	120.-
Kirchenrats-Abendsitzungen	Fr.	100.-
Sitzungen bis 2 Std	Fr.	80.-
Besprechungen Sitzungen bis 1.0 Std	Fr.	40.-

Rechnungsprüfungskommission:

Ganztagesrevision pro Mitglied	Fr.	250.-
--------------------------------	-----	-------

3. Spesenvergütungen

Mittagessen oder Nachtessen: effektive Kosten, max. 30 Franken

Übernachtung und Frühstück: effektive Kosten, max. 200 Franken

Dienstfahrten Mit eigenem Motorfahrzeug, sofern die Benützung eines öffentlichen Transportmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist. 0.70 Fr./km

Öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse): effektive Kosten

Für Sitzungen in Bürglen werden keine Fahrkostenentschädigungen ausbezahlt.

Luftseilbahn Für Rats- und Kommissionsmitglieder, die zur Amtsausübung auf die Benützung einer Luftseilbahn angewiesen sind.

Jährliche Pauschale von 150 Franken

4. Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung vom 27.11.2026 am 01. Januar 2026

in Kraft.